

GZ 2025-0.088.961

Die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Sektion IV- Wirtschaftsstandort, Innovation und Internationalisierung, Abt. IV/5 - Ansiedelungen und Unternehmensservice, Industriepolitik - als Auftraggeberin und Austrian Business Agency GmbH (ABA), Opernring 3, 1010 Wien, als Auftragnehmerin schließen nachstehenden

Werkvertrag

Präambel

1. Fortsetzung des Gütesiegels EqualitA

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft soll die Initiative Gütesiegel EqualitA fortgesetzt werden. Das Projekt beruht auf Entwicklungsarbeiten und Konzepten der Auftragnehmerin und wurde im Rahmen der Frauenförderung am 06.03.2020 vom ehem. BMDW (nunmehr BMAW) gestartet und mit vier Werkverträgen mit der ABA in den Jahren 2021/22, 2022/23, 2023/24 und 2024/2025 vertragskonform abgewickelt.

Die neue Vereinbarung zwischen dem BMAW und der ABA soll vorerst im Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Juli 2025 gelten.

2. Ausgangslage und Motivation

Frauenpolitik ist Wirtschaftspolitik. Aufgrund von verschiedenen Maßnahmen betreffend Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen durch die ABA ist die Anzahl an Einreichungen und der Betreuungsumfang im Rahmen des Projektes gestiegen. Eine Auslagerung an die ABA seit dem Jahr 2021 stellt daher eine gute Möglichkeit dar, den vollen Qualitätsumfang der Betreuung der Initiative in bewährter Weise weiterhin gewährleisten zu können. Zudem

verfügt die ABA über das notwendige Know-how im Bereich Fachkräfte und ist erste Anlaufstelle für Unternehmen im Bereich der Fachkräfte sowie der Standorterweiterung, weshalb sich in der Bewerbung des Gütesiegels deutliche Synergieeffekte ergeben. Ebenso kann durch die Expertise der ABA die Beratung zur Erlangung des Gütesiegels professionell abgewickelt werden. Die bereits mehrmals erfolgte Beauftragung der ABA zeigt deutliche Erfolge hinsichtlich der Steigerung der Anzahl der Gütesiegel und der Qualität an Einreichungen für die Auszeichnungen.

Mit der Fortsetzung der Initiative Gütesiegel „EqualitA“ kann auf die bereits erzielten Imageeffekte aufgebaut und das positive Bild des Wirtschaftsstandortes weiter gestärkt werden. Die Austrian Business Agency GmbH soll die Organisation und Bewerbung des Gütesiegels „equalitA“ und der Auszeichnung für die innerbetriebliche Frauenförderung „equalitA“ in bewährter Weise auch vom 01.02.2025 - 31.07.2025 übernehmen. Die ABA verfügt mit den Bereichen Invest in Austria und Work in Austria über äußerst fundierte Erfahrungen in Standortfragen. Frauenförderung ist Teil der Standort- und Wirtschaftspolitik, da es darum geht, das Potenzial von Frauen zu heben auch angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels. Die ABA kann hier als etablierte Organisation mit hervorragenden Kontakten zu österreichischen Unternehmen die Bekanntmachung des Gütesiegels „equalitA“ mittels Kommunikationsmaßnahmen sowie der Auszeichnung für innerbetriebliche Frauenförderung weiter erfolgreich bewerben und damit voranbringen. Zudem ergeben sich aufgrund der Aufgaben der ABA im Bereich Etablierung eines Talent-Kompetenzzentrums zahlreiche Synergien, die hierbei optimal genutzt werden können.

§ 1 LEISTUNG

Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

„Leistungserbringung zu equalitA - Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung und Auszeichnung für besondere Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung“

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

1. Organisation, Abwicklung und laufende Betreuung des Gütesiegels
2. Bekanntmachung des Gütesiegels und der Auszeichnung equalitA
3. Organisation und Kommunikation von Veranstaltungen zur Verleihung des Gütesiegels
4. Unterstützung des BMAW bei der Organisation eines Events zur Verleihung der Auszeichnung für innerbetriebliche Frauenförderung
5. Strategische Vermarktung und Beratung
6. Inhaltliche Weiterentwicklung des Konzepts für equalitA

7. Gütesiegel Inhaber vor den Vorhang holen
8. Absprache und Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im BMAW

(lt. Leistungsverzeichnis/-beschreibung lt. Angebot)

Das Anbot (inklusive Leistungsverzeichnis/-beschreibung) vom Jänner/Februar 2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages

§ 2 ZEITPLAN UND ERFÜLLUNGORT

Die im § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

01. Februar 2025 - 31. Juli 2025

Erfüllungsort ist Wien.

§3 ABNAHME

(1) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist der Auftragnehmerin schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 2 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von der Auftragnehmerin in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.

(2) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 30 Tagen¹ ab 31.07.2025 und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 1. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei der Auftragnehmerin geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, die Auftragnehmerin.

¹ Gem. § 100 Abs. 3 BVerfG 2018 darf das Abnahmeverfahren grundsätzlich nur max. 30 Tage betragen.

§ 4 AUFTRAGSENTGELT

- (1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der steuerlichen und sozialen Lasten, sowie den aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Kosten, wird ein **Gesamtbudget in Höhe von EUR 80.000,00** (in Worten: achtzigtausend Euro) inklusive Umsatzsteuer vereinbart.
- (2) Das Entgelt beinhaltet ausschließlich eine dem Kostendeckungsprinzip entsprechende Vergütung für die im Vertragszeitraum vom 01. Februar 2025 bis 31. Juli 2025 bei der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses entstandenen Aufwendungen.
- (3) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages, die die Auftraggeberin verlangt, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Bezahlung des Entgelts erfolgt nach Abnahme der Endabrechnung zum Stichtag 31.07.2025. Im Zuge der Endabrechnung muss die Auftragnehmerin einen Schlussbericht vorlegen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Abrechnung.
- (2) Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin gemäß § 3 abgenommen wurde und die Auftragnehmerin
 1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
 2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal

- des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

§ 6 VERPFÄNDUNG, ANWEISUNG, ZESSION

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

§ 8 EINHALTUNG ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

- (1) Von der Auftragnehmerin sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 9 DATENVERARBEITUNG

- (1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl.

Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4.3.2021 S. 35, (im Folgenden: DSGVO)).

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehende Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.
- (3) Sofern mit der Werkleistung die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, wird die Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO durch Unterfertigung der Beilage Ia (Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art 26 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abgeschlossen.

§ 10 VERTRAGSSTRAFE

Im Falle eines Verzuges der Auftragnehmerin gemäß Punkt 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) kann die Auftraggeberin für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe ist mit 10 % des Auftragsentgeltes pro Verzugsfall begrenzt. Alle Vertragsstrafen dürfen insgesamt 50 % des Auftragsentgeltes nicht übersteigen.

§ 11 KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Monaten von der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin zum jeweiligen Monatsende schriftlich (siehe Punkt 2 AVB) aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin – sofern die Auftragnehmerin kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihr/ihm erbrachte Teilleistung für die Auftraggeberin verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen. Soweit die Ursache für eine vorzeitige Vertragsbeendigung nicht in der Sphäre der Auftragnehmerin liegt, sind die erbrachten

(Teil-)Leistungen jedenfalls abzugelten. Eine Vergütung oder Entschädigung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht.

§ 13 GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 15 VERTRAGSBESTANDTEILE²

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge über geistige Dienstleistungen in der geltenden Fassung,
- die Beilage Ia (Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art 26 DSGVO),
- das Anbot der ABA vom Jänner/Februar 2025

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag samt Beilagen, danach die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann das Anbot.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten ausdrücklich als abbedungen. Dies gilt bei jeglichen Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch

² inkl. Geltung der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation siehe die entsprechenden Rundschreiben des BMJ unter <https://www.bmi.gv.at/themen/Vergaberecht/Sanktionen-im-Vergabebereich.html>

dann, wenn in etwaigen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin auf die allgemeine Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und von der Auftraggeberin nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (siehe Pkt. 2 AVB).

(3) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

(4) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.

Personenbezogene Bezeichnungen sind zugunsten der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts zu lesen.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am

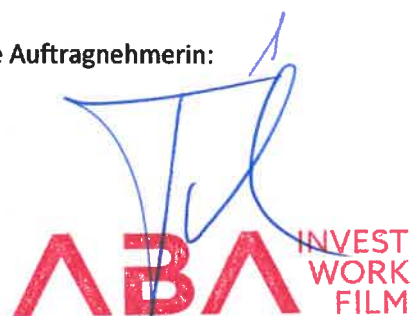
Wien, am

19/11/2025

Die Auftraggeberin:

Die Auftragnehmerin:

	Unterzeichner	Florian Frauscher
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-07T09:46:50+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



Your easy access to Austria
AUSTRIAN BUSINESS AGENCY GmbH
A-1010 Vienna, Opernring 3, Austria
Tel: +43 1/588580 UID: ATU 16168803

Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Da- ten gem. § 26 DSGVO

Verantwortliche 1:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, A-1010 Wien

(im Folgenden Auftraggeberin)

Verantwortliche 2:

Austrian Business Agency GmbH, Opernring 3, A-1010 Wien

(im Folgenden Auftragnehmerin/Auftragnehmer)

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Diese Vereinbarung ist integraler Bestandteil des Werkvertrages „Leistungserbringung equalitA - Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung und Auszeichnung für besondere Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung“, gültig von 02/2025 - 07/2025.

1.2. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Daten von Unternehmen/Organisationen/Geschäftsführer/Aufsichtsrat/Vorstand/Mitarbeiter, interne Unternehmensdaten, Kontaktdaten, Adressdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Firmenbuchdaten.

1.3. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Daten von Unternehmen/Organisationen/Geschäftsführer/Aufsichtsrat/Vorstand/Mitarbeiter, interne Unternehmensdaten, Kontaktdaten, Adressdaten, Ansprechpartner.

2. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des Werkvertrages am 31.07.2025.

3. Pflichten der Verantwortlichen

- 3.1. Die Vertragspartner erklären rechtsverbindlich, dass sie jeweils für ihren Bereich alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen haben (Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen). Über die Maßnahmen in der Anlage 1 hinaus kann die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO verlangen.
- 3.2. Die Vertragspartner ergreifen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit sie die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können und überlassen sich gegenseitig alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag irrtümlich an die/den dafür gem. Pkt. 3.7 nichtzuständigen Auftraggeberin/Auftragnehmerin/Auftragnehmer gerichtet, hat diese/dieser den Antrag unverzüglich an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten und die Antragstellerin/den Antragsteller darüber zu informieren.
- 3.3. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- 3.4. Die Auftraggeberin/die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die entsprechenden Datenverarbeitungen in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- 3.5. Der Auftraggeberin wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin Einsicht zu gewähren und jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 3.6. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet/berechtigt, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten,

der Auftraggeberin soweit erforderlich weiter zu verarbeiten, soweit dies mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar ist. Im Falle einer weiteren Verarbeitung nach Beendigung des Vertrages ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer alleinige Verantwortliche/alleiniger Verantwortlicher iSd DSGVO und hat die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten. Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist sie/er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch der Auftraggeberin in dem Format, in dem er die Daten von der Auftraggeberin erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

- 3.7. Die Auftraggeberin/die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, als Anlaufstelle für die Ausübung von Betroffenenrechten (Art. 15 bis 20 DSGVO) zu fungieren und den Betroffenen, die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen mitzuteilen und den jeweiligen Rechten der betroffenen Personen nachzukommen. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich die gem. Art. 26 Abs. 2 DSGVO verpflichtenden Informationen den Betroffenen zukommen zu lassen.
- 3.8. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die Auftraggeberin/die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Verletzung der Datenschutzbehörde zu melden. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge, hat derjenige die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung zu benachrichtigen.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gem. § 8 des Vertrages befugt ein konkretes Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen, so schließt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Wien, am

Wien, am 19/3/2025

	Unterzeichner	Florian Frauscher
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-07T09:49:51+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



Your easy access to Austria

AUSTRIAN BUSINESS AGENCY GmbH
A-1010 Vienna, Opernring 3, Austria
Tel: +43 1/588580 UID: ATU 16168803

Die Auftraggeberin:

Die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer:

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, zB: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung, zB: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor- Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, zB: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten
- **Pseudonymisierung:** Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- **Klassifikationsschema für Daten:** Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

Integrität¹

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, zB: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, zB: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

¹ Verhinderung von (unbeabsichtigter) Zerstörung/Vernichtung, (unbeabsichtigter) Schädigung, (unbeabsichtigtem) Verlust, (unbeabsichtigter) Veränderung von personenbezogenen Daten.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, zB: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site); unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- **Rasche Wiederherstellbarkeit;**
- **Löschungsfristen:** Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung der Auftraggeberin, zB: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISO- Zertifizierung, ISMS), Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Grobkonzept

equalitA - Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung und Auszeichnung für besondere Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung

I. Ausgangslage

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) hat die Austrian Business Agency GmbH (ABA) die Organisation, Abwicklung und Bewerbung des Gütesiegels und der Auszeichnung für innerbetriebliche Frauenförderung „equalitA“ seit 2021 laufend übernommen.

Die neue Vereinbarung zwischen BMAW und ABA soll vorerst im Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Juli 2025 gelten.

ABA verfügt mit den Bereichen INVEST in AUSTRIA und WORK in AUSTRIA über fundierte Erfahrungen in Standortfragen. Frauenförderung ist ebenfalls Standortpolitik. equalitA als Erweiterung des Portfolios ergibt klare Synergieeffekte mit den vorhandenen WORK in AUSTRIA Services. Daher kann die ABA als etablierte Organisation mit hervorragenden Kontakten zu österreichischen und ausländischen Unternehmen die Bekanntmachung des Gütesiegels sowie der Auszeichnung für Frauenförderung voranbringen.

Mit der Verleihung des Gütesiegels und der Auszeichnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Unternehmen, die sich klar zur Förderung und Gleichstellung weiblicher Arbeitskräfte bekennen, sollen gekennzeichnet und ausgezeichnet werden.
- Mit der Einführung des Gütesiegels entsteht ein Symbol für gerechte Einkommen und gleiche Chancen in innerbetrieblichen Strukturen.
- Frauenförderung soll eine Bühne bekommen und deren Nutzen für Unternehmen, Gesellschaft und Wirtschaftsstandort verdeutlicht werden.
- Mit equalitA sollen Projekte und Maßnahmen gewürdigt werden, deren Schwerpunkte nicht nur auf Vereinbarkeit von Familie und Karriere liegen.

Durch die bisherige Tätigkeit der ABA in Kooperation mit dem BMAW konnten seit dem Start der Initiative bereits 201 Gütesiegel erfolgreich vergeben werden. Im Jahr 2024 gab es vor allem durch intensive Kommunikationsarbeit der ABA 56 Einreichungen für das Gütesiegel und zahlreiche Beratungen durch die ABA vor der Einreichung bzw. bei erstmaliger Nicht-Erreichung.

Seitens BMAW arbeitet die ABA in enger Kooperation mit Frau MR DI Lukas-Janowsky die seit Beginn mit equalitA betraut ist. Sie soll auch weiterhin als Ansprechpartnerin im BMAW laufend mit der ABA in diesem Thema zusammenarbeiten.

Bei ABA ist vor allem Frau Elisabeth Palfner mit der Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Themen betraut. Im ersten Jahr der Zusammenarbeit wurde ein weiteres Portal geschaffen, um eine Einreichung aller interessierten Organisation und Unternehmen möglich zu machen. So können sich seither auch NGOs, öffentliche Einrichtungen etc. um das Gütesiegel bewerben. Im Rahmen einer Marketing-Kampagne konnte die Bekanntheit von equalitA erheblich erhöht werden. Um die Organisation weiterhin übernehmen zu können,

müssen daher budgetäre Mittel für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Dies soll im Rahmen eines Werkvertrages zwischen dem BMAW und der ABA erfolgen.

II. Inhalte der Leistungserbringung

Das Leistungsspektrum der ABA im Zusammenhang mit equalitA umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1. Organisation, Abwicklung und laufende Betreuung des Gütesiegels**
Dieser Punkt umfasst die Überprüfung und Betreuung von Unternehmen, Vereinen und Organisationen, die sich um das Gütesiegel bewerben. Dafür wird ein/e MitarbeiterIn eingesetzt, die/der sich bei ABA vordergründig mit dem Thema equalitA beschäftigen soll. Diese Person gilt in Abstimmung mit den anderen Abteilungen der ABA als erste Ansprechstelle für Unternehmen, Presse, Öffentlichkeit, Kooperationspartner und Auftraggeber.
- 2. Bekanntmachung des Gütesiegels und der Auszeichnung equalitA**
In den Tätigkeitsbereich der ABA fällt die Bewerbung und Bekanntmachung des Gütesiegels und der Auszeichnung equalitA in der Öffentlichkeit und bei Unternehmen. Dafür bedient sich der/die dafür zuständige MitarbeiterIn zusätzlicher Ressourcen der Kommunikations-Abteilung innerhalb der ABA.
- 3. Organisation und Kommunikation von Veranstaltungen zur Verleihung des Gütesiegels**
Im Rahmen von kleineren Veranstaltungen (vorzugsweise in den Räumlichkeiten des BMAW) sollen jene Kandidaten eingeladen werden, die alle nötigen Kriterien für das Gütesiegel erfüllen und in diesem Rahmen die Verleihung erfolgen.
- 4. Unterstützung des BMAW bei der Organisation eines Events zur Verleihung der Auszeichnung für innerbetriebliche Frauenförderung**
Die organisatorische Verantwortlichkeit für das Event liegt in einem ersten Schritt nicht bei der ABA. Hierfür werden zusätzlich zu dieser Vereinbarung noch Mittel zur Verfügung gestellt. Der/die MitarbeiterIn wird das zuständige Komitee bei der Organisation und Durchführung des Events unterstützen.
- 5. Strategische Vermarktung und Beratung**
Zusätzlich zur Basisinformation auf der Website des BMAW sowie der neuen Website der ABA sollen Webinare und Vorträge zum Einreichprozess für gezielte Gruppen abgehalten werden. Mit Best Practice Beispielen von Gütesiegel und Award Inhaber:innen und der Präsentation der Kriterien soll in der Kommunikation durch die ABA Unternehmen zu einer Beantragung einer Einreichung animiert werden.
- 6. Inhaltliche Weiterentwicklung des Konzepts für equalitA**
ABA wird auf Basis der vorhandenen Unterlagen und in Absprache mit dem BMAW die Bewertungskriterien bei Bedarf weiterentwickeln.
- 7. Gütesiegel Inhaber vor den Vorhang holen**
Im Zuge einer neuen Kommunikations-Strategie wird nun vermehrt mit Testimonials gearbeitet. Sowohl Kriterien zur Erlangung als auch Besonderheiten der Inhaber:innen werden vorgestellt und sollen zu neuen Einreichungen bzw.

Inanspruchnahme von Beratungen animieren. Dies ist bereits eine bewährte Methode in der Abteilung INVEST in AUSTRIA im Bereich der Betriebsansiedelung und Erweiterungen.

8. Absprache und Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im BMAW

III. Kostenaufstellung/Budget

Kostenart	Betrag in Euro (inkl. 10% Ust.)	Betrag in Euro (exkl. 10% Ust.)	Anmerkung
Laufende Betreuung des Gütesiegels	52.085,00	47.350,00	Personalkosten, Büroinfrastruktur IT-Ausstattung, Software, Programme
Marketing/Kommunikation	27.915,00	25.377,27	Website, Social Media, Online-Marketing (SEA), Drucksorten, Vorträge und Webinare, E-Mail-Kampagnen, Einbindung des Einreich- und Auswertungstools in die IT-Systeme der ABA
Gesamtbudget/Halbjahr	80.000	72.727,27	

Auszahlung der (Teil)Beträge an die ABA

Der folgende Zahlungsplan wird festgelegt: Es erfolgt eine Auszahlung des gesamten Betrags mit Ende der Laufzeit (31.07.2025).

IV. Nicht inkludierte Inhalte

Von der Leistungsvereinbarung und somit von der Budgetplanung nicht erfasst sind die folgenden Punkte:

- Planung, Organisation und Durchführung eines Events zur Preisvergabe
- Umfangreiche Kampagnen über Print- und Online- und sonstige Kanäle
- Verleihungen des Gütesiegels außerhalb der Räumlichkeiten des BMAW und somit außerhalb des Budgetrahmens

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die von der Republik Österreich (Bund) als Auftraggeberin abgeschlossen werden.

2. Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Das Übersenden per E-Mail genügt der Schriftform, wenn die Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages handschriftlich unterfertigt und eingescannt oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG versehen übermittelt wird. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

4. Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Der Leistungsgegenstand ist im Werkvertrag beschrieben. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen der Auftraggeberin schaden könnte.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, sämtliche von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Prüfungs- und Hinweispflichten, so ist sie/er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen die Auftraggeberin zu erheben.

5. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Auftraggeberin hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist, sofern dies vergaberechtlich¹ zulässig ist, gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

6. Verschwiegenheitspflichten

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten und alle im Rahmen des Auftrages erlangten Kenntnisse geheim

¹ insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 und § 365 Abs. 3 Z 2 BVergG 2018 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung

zu halten und nicht zu verwerfen, sofern sie/ihn die Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für alle Schäden für den Fall, dass sie/er sich zur Erbringung ihrer/seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr/ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Dies betrifft alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten sowohl während als auch nach Beendigung und vollständiger Erfüllung des Werkvertrages.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin obliegt.

7. Benachrichtigungspflichten

Sobald der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie/er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr/ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

8. Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ohne Verzug darüber zu informieren, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt.

Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über jede Änderung von ihr/ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für die Auftraggeberin zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zeitgerecht zu informieren und, soweit diese Änderung in ein öffentliches Register (zB Firmenbuch) einzutragen ist, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht der Auftraggeberin nicht ausgelöst.

9. Dienst- und Subwerkverträge, Schlüsselpersonal

9.1 Dienst und Subwerkverträge

Werden von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie/er als Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Werkbestellerin/Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem/seinem Namen und auf ihre/seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Die Hinzuziehung bzw. ein Wechsel eines Subunternehmers bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

9.2 Schlüsselpersonal

Sofern Schlüsselpersonal im Vertrag vorgesehen ist, kann dieses nur auf Verlangen bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.

10. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers und ihre/seine Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

11. Rechnungslegung

Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin vertragsgemäß abgenommen wurde und die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantennummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) von der Rechnungs- bzw. Leistungsempfängerin als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

12. Haftung und Gewährleistung

12.1 Haftung:

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für alle von ihr/ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern sie/er nicht beweisen kann, dass sie/ihn

an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Gewährleistung:

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre/seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer und Lieferanten die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe des Werkes vorliegt und innerhalb von zwei Jahren hervorkommt. §§ 377, 378 UGB werden jedenfalls abbedungen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die Auftraggeberin über deren Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann die Auftraggeberin vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat die Auftraggeberin Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat die Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich

aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.

- d) In den Fällen der lit. a oder b hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Rechte der Auftraggeberin aus der Gewährleistung, insbesondere das Verlangen auf Verbesserung oder Austausch bzw. Preisminderung oder Vertragsauflösung, verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wird. Wenn die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann sie den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Werklohnforderung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers geltend machen.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese der Auftraggeberin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

13. Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass sie/er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist die Auftraggeberin nach ihrer Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fördern, oder
- unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 17). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit der im besonderen Vertragsteil gesondert geltenden Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie/er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers bleiben unberührt.

14. Sonstiger Schadenersatzanspruch

Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Verpflichtungen auf eine der in Punkt 17.2 lit. c, d, e, g und h dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat die Auftraggeberin gegen sie/ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 4 des Vertrages.

15. Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Die Auftraggeberin ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Soweit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Leistungen an einen Dritten beauftragt oder von einem Dritten bezieht, verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, auf ihre/seine Kosten mit diesen Dritten entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, so dass die Auftraggeberin die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.

Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

16. Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hievon unverzüglich die Auftraggeberin zu verständigen und – deren Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie ihr/sein Recht aus der Anmeldung der Auftraggeberin zu übertragen.

17. Auflösung des Vertrages

17.1 Stornierung:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Werkvertrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 17.2 nicht vor, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

17.2 Rücktritt:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für die Auftraggeberin gänzlich oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 13). Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- b. wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht die Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat;
- c. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 9 erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subwerkvertrag schließt oder Schlüsselpersonal abzieht oder austauscht;
- d. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- e. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst oder eine von ihr/ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 verletzt;
- f. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- g. wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- h. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn sie/er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;

- i. wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, bspw. steuerrechtliche, vergaberrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.

Erklärt die Auftraggeberin nach den vorstehenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages, soweit sie/er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages nicht besteht, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu Unrecht geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rückzuerstatten.

Soweit die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

18. Mitteilung gegenüber Medien und Nennung von Referenzen

18.1 Mitteilung gegenüber Medien

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern die Auftraggeberin nicht im Vorhinein schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

18.2 Nennung von Referenzen

Eine Nennung der Auftraggeberin als Referenzkundin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Die Einwilligung kann von der Auftraggeberin jederzeit schriftlich widerrufen werden. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Referenzen unverzüglich zu löschen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

20. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.